

**Satzung
für die Durchführung der Hochschulwahlen
an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
(Wahlordnung)
vom 14. Mai 2018**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. Mai 2018 folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wahlrechtsgrundsätze
- § 4 Personalisierte Verhältniswahl
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Aufgaben der Wahlorgane

II. Briefwahl

- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlunterlagen
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 15 Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

III. Elektronische Wahl

- § 16 Wahlbekanntmachung
- § 17 Wählerverzeichnis
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Wahlergebnis
- § 22 Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 23 Anforderungen an die elektronische Wahl

IV. Wahleinsprüche / Ausscheiden aus den Gremien

- § 24 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 25 Ausscheiden von Mitgliedern und Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der nachstehenden Hochschulgremien:
- Senat,
 - Fachbereichskonvente.

Sie findet ebenfalls Anwendung auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten. Auf die Anlage 1 zu dieser Wahlordnung wird verwiesen.

- (2) Die nach Abs. 1 durchzuführenden Wahlen sollen zeitgleich durchgeführt werden.

§2 Wahlberechtigung

- (1) Aktives und passives Wahlrecht steht den Mitgliedern der Mitgliedergruppen
1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. der Lehrbeauftragten
 3. der Studierenden und
 4. des nichtwissenschaftlichen Dienstes
- zu.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident hat weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Dekaninnen und Dekane haben aktives Wahlrecht als Mitglieder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und Fachbereichskonventen sind die Mitglieder der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrbeauftragten sowie der Studierenden jeweils eindeutig einem Fachbereich zuzuordnen, in dem sie wahlberechtigt sind. Die Zuordnung richtet sich danach, in welchem Fachbereich sie überwiegend tätig sind. Erforderlichenfalls entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Zuordnung.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes sind standortbezogen bei den Wahlen zu allen Fachbereichskonventen am jeweiligen Standort wahlberechtigt. Erforderlichenfalls entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Zuordnung zu einem Standort.

§3

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen werden in allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar gewählt. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe in das jeweilige Organ zu wählen sind.
- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des jeweiligen Organs.
- (4) Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Mitgliedergruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

§4

Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Listen geben.
- (3) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Danach wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Vorschlagsliste erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr an Sitzen zustehen würden, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- (5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf der Liste als Ersatzmitglieder festgestellt.

§5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Mitglieder dieser Organe können nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder als Vorsitzendem sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er beschließt mit Mehrheit. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung aus dem Kreis aller wahlberechtigten Mitglieder der in § 2 genannten Mitgliedergruppen bestellt. Die Bestellung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen ihre Arbeit mit Beginn der neuen Amtsperiode aufnehmen können.

§6 Aufgaben der Wahlorgane

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung und den organisatorischen Ablauf der Wahl verantwortlich. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin für die Wahl und das anzuwendende Wahlverfahren (Briefwahl, §§ 7 - 15 oder Elektronische Wahl, §§ 16 - 23). Der zeitliche Ablauf der Wahl wird entsprechend der Anlage 2 festgelegt.

II. Briefwahl

§7

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Termin für die Wahl soll spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag bekannt gegeben werden. Wahltag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. den Wahltag und den Wahlort unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmenabgabe,
 2. den Hinweis auf das in den jeweiligen Wahlgruppen und Wahlbereichen anzuwendende Wahlsystem,
 3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 4. die Zahl der von jeder Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter; bei Wahlen in Wahlbereichen die Zahl der im Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 6. einen Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied nur in einer Wahlgruppe und nur in einem Fachbereich bzw. Wahlbereich wahlberechtigt ist, ausgenommen ist hiervon die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen, da hier eine Zuordnung gemäß § 2 Abs. 4 standortbezogen erfolgt,
 8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, wobei auf die erforderliche Form hinzuweisen ist,
 9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 14. Tag vor dem Wahltag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 7. Tag vor dem Wahltag Ersatzunterlagen beantragen kann.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das nach Mitgliedergruppen und Fachbereichen bzw. für die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes nach Standorten gegliedert ist. Für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Zuordnung am Wahltag ausschlaggebend.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Geburtsdatum,
 5. Mitgliedergruppe,
 6. Fachbereich / Standort
 7. Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird, nachdem es von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorläufig abgeschlossen worden ist, vom 41. bis 23. Tag vor dem Wahltag in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule kann bis zum 23. Tag vor dem Wahltag die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn es dieses für unrichtig oder unvollständig hält. Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird am 22. Tag vor dem Wahltag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter endgültig abgeschlossen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahlen zu den Hochschulgremien sind Listenvorschläge einzureichen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und Fachbereichskonventen ist das Vorschlagsrecht von der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 3 abhängig. Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Die oder der Vorschlagende hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären.

- (2) In den Listenvorschlag sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nicht mehrfach für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren.
- (4) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben bezüglich der Bewerberinnen oder Bewerber enthalten:
 - 1. Familienname
 - 2. Vorname
 - 3. Geburtsdatum
 - 4. Anschrift
 - 5. Fachbereich/Standort
 - 6. Angabe der Mitgliedergruppe und des Gremiums, für das kandidiert wird.
- (5) In den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (6) Wahlvorschläge sind bis zum 30. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet über Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und reicht beanstandete Wahlvorschläge bis zum 27. Tag vor der Wahl zurück. Bis zum 24. Tag vor dem Wahltag können beanstandete Wahlvorschläge berichtigt nachgereicht werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 23. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§10 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten
 - 1. die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlschein),
 - 2. den Stimmzettel,
 - 3. den Wahlumschlag sowie
 - 4. den Wahlbrief für die Briefwahl.
- (2) Die Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 20. Tag vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten abzusenden bzw. zu übergeben. Erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter keine oder unrichtige Wahlunterlagen oder kommen diese abhanden, kann sie oder er bis zum 7. Tag vor dem Wahltag Ersatzunterlagen beantragen.

§11 Wahlhandlung

Die Wahlberechtigten kennzeichnen den Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag ist gemeinsam mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verschlossen zuzuleiten.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen am Wahltag zum festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingegangen sind.

§12 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss gegebenenfalls unter Beteiligung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern unverzüglich nach der Wahl durch Auszählung der Stimmzettel ermittelt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§13 Auszählung

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie gegebenenfalls weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 Nr. 2 bis 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Wahlurne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen.
- (3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief leer ist,
 3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. bereits ein Wahlbrief der selben Wählerin oder des selben Wählers vorliegt,
 6. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
 7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

- (4) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
1. nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. mehr Stimmen enthalten als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
 3. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, für dasselbe Gremium gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

- (5) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.

Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber, die Feststellung der Ersatzmitglieder vor und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

§15

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Aushang am Tag nach der Wahl bekannt. Die Bekanntgabe muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung sowie
 4. Namen und Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Zahl der erreichten Stimmen.

- (2) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind durch den Wahlausschuss unverzüglich von ihrer Wahl auf elektronischem Weg zu benachrichtigen.

III. Elektronische Wahl

§ 16

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Termin für die Wahl soll spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag bekannt gegeben werden. Wahltag ist der Tag, bis zu dem die elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
1. den Wahltag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der elektronischen Stimmenabgabe,
 2. den Hinweis auf das in den jeweiligen Wahlgruppen und Wahlbereichen anzuwendende Wahlsystem,
 3. den Hinweis, dass nur eine elektronische Stimmabgabe möglich ist,
 4. die Zahl der von jeder Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter; bei Wahlen in Wahlbereichen die Zahl der im Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 6. einen Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied nur in einer Wahlgruppe und nur in einem Fachbereich bzw. Wahlbereich wahlberechtigt ist, ausgenommen ist hiervon die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen, da hier eine Zuordnung gemäß § 2 Abs. 4 standortbezogen erfolgt,
 8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, wobei auf die erforderliche Form hinzuweisen ist,
 9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 21. Tag vor dem Wahltag auf elektronischem Weg kein Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zur Wahlplattform erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 7. Tag vor der Wahl diese Zugangsdaten erneut anfordern kann.

§17 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das nach Mitgliedergruppen und Fachbereichen bzw. für die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes nach Standorten gegliedert ist. Für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Zuordnung am Wahltag ausschlaggebend.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname
 3. Vorname,
 4. Geburtsdatum,
 5. Mitgliedergruppe,
 6. Fachbereich / Standort,
 7. Email-Adresse,
 8. Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird, nachdem es von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorläufig abgeschlossen worden ist, vom 41. bis 23. Tag vor dem Wahltag in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule kann bis zum 23. Tag vor dem Wahltag die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn es dieses für unrichtig oder unvollständig hält. Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird am 22. Tag vor dem Wahltag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter endgültig abgeschlossen.

§18 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahlen zu den Hochschulgremien sind Listenvorschläge einzureichen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und Fachbereichskonventen ist das Vorschlagsrecht von der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 3 abhängig. Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Die oder der Vorschlagende hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären.

- (2) In den Listenvorschlag sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nicht mehrfach für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren.
- (4) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben bezüglich der Bewerberinnen oder Bewerber enthalten:
 - 1. Familienname
 - 2. Vorname
 - 3. Geburtsdatum
 - 4. Anschrift
 - 5. Fachbereich / Standort
 - 6. Angabe der Mitgliedergruppe und des Gremiums, für das kandidiert wird.
- (5) In den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (6) Wahlvorschläge sind bis zum 30. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet über Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und reicht beanstandete Wahlvorschläge bis zum 27. Tag vor der Wahl zurück. Bis zum 24. Tag vor dem Wahltag können beanstandete Wahlvorschläge berichtigt nachgereicht werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 23. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§19

Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten auf elektronischem Weg
 - 1. das Wahlschreiben mit den Zugangsdaten für das Wahlportal
 - 2. Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals
- (2) Die Wahlunterlagen nach Abs. 1 sind spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten auf elektronischem Weg zu übermitteln. Erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter keine Wahlunterlagen oder kommen diese abhanden, kann sie oder er bis zum 7. Tag vor dem Wahltag Ersatzunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragen.

§20 Wahlhandlung

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind nach den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen. Die Stimmabgabe muss bis zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Wahlportal eingegangen sein, um bei der Ermittlung des Wahlergebnisses Berücksichtigung zu finden.

§21 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Stimmabgabe die Auszählung der abgegebenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Die Durchführung der Auszählung ist hochschulöffentlich. Das vorläufige Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Form einer Wahlniederschrift zu unterzeichnen.

§22 Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Aushang am Tag nach der Wahl bekannt. Die Bekanntgabe muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der gültigen Stimmen,
 3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung sowie
 4. Namen und Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Zahl der erreichten Stimmen.
- (2) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind durch den Wahlausschuss auf elektronischem Weg unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§23

Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das elektronische Wahlsystem hat sicher zu stellen, dass
 1. das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
 2. die Speicherung der abgesandten Stimmen anonymisiert erfolgt.
 3. persönliche Informationen und IP-Adressen nicht protokolliert werden.
 4. alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise gespeichert werden, so dass der Auszählungsprozess jederzeit zur Überprüfung reproduzierbar gemacht werden kann.
- (2) Der für die Wahldurchführung genutzte Wahlserver muss vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

IV. Wahleinsprüche / Ausscheiden aus den Gremien

§24

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule bis zum 8. Tag nach der Wahl und damit bis zum 7. Tag nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Bewerberinnen oder Bewerber betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.
- (3) Soweit Einsprüche erhoben werden, entscheidet über diese ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung einzuberufender Wahlprüfungsausschuss. Diesem gehören drei wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, die weder Wahlbewerberin oder Wahlbewerber noch Mitglieder der Wahlorgane sind.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die eingelegten Einsprüche und stellt fest, ob Verstöße vorliegen, die sich auf die Sitzverteilung auswirken können. Sofern dies der Fall ist, kann der Wahlprüfungsausschuss die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklären und festlegen, in welchem Umfang sie zu wiederholen sind.
- (5) Sofern keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben werden oder der Wahlprüfungsausschuss eingegangene Einsprüche als unbegründet zurückweist, gilt das vorläufige Wahlergebnis als endgültiges Wahlergebnis.
- (6) Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschrift, können, sobald das endgültige Wahlergebnis feststeht, vernichtet werden.

§25

Ausscheiden von Mitgliedern und Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- (1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule nach § 2 Abs. 1 oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, zu einem Fachbereich oder zu einem Wahlbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat. Gleiches gilt für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Bereich der Fachbereichskonvente auch bei Änderung der Zuordnung zu einem Standort.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied in der im Wahlergebnis festgestellten Reihenfolge nach. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied zeitweilig verhindert ist. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dies der Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums mitzuteilen. Die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums sorgt für die Ladung des Ersatzmitgliedes.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden gilt hiervon abweichend, dass das von den Studierenden unmittelbar gewählte Studierendenparlament aus seiner Mitte für die verbleibende Zeit der Wahlperiode Ersatzmitglieder in die jeweiligen Gremien berufen kann. Solange ein Studierendenparlament nicht gewählt ist, kann die von den Studierenden gebildete Studierendenvertretung aus ihrer Mitte für die verbleibende Zeit der Wahlperiode Ersatzmitglieder für die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden in die jeweiligen Gremien berufen.

§26

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung der Hochschulwahlen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Wahlordnung) vom 14. November 2003 (Amtsblatt Schl.-H. S.919), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. November 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S.1112), außer Kraft.

Altenholz, den 14. Mai 2018

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Der Vorsitzende des Senates



Anlage 1 zur Wahlordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Durch Wahl zu ermittelnde Mitglieder der Gremien



Mitglieder der Gruppe

Fachbereichsräte				Senat	Fachbereichskonvente (jeweils)
Allgem. Verw.	Polizei	Steuerverw.	Rentenversichg.		

Hochschullehrerinnen und —lehrer:

3

3

der Lehrbeauftragten:

2

1

der Studierenden:

1	1	1	1 oder 2*	2	2
---	---	---	-----------	---	---

des nichtwissenschaftlichen Dienstes:

1

1

* = Die Zahl der studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat für den Fachbereich Rentenversicherung ist gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes abhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Fachbereichsrates.

Wahlverfahren und Ablaufplan

Verfahrensschritte	WO	Kalendertag vor bzw. nach dem Wahltag
Bestellung des Wahlausschusses und der Wahlleitung (durch Präsidentin oder Präsident)	§ 5 III	
Wahlbekanntmachung	§ 7 I / § 16 I	spätestens am 45. (Mo)
Erstellen eines Wählerverzeichnis	§ 8 I / § 17 I	vom 45. bis 43. (Mo - Mi)
vorläufiger Abschluss (durch Wahlleitung)	§ 8 III / § 17 III	am 42. (Do)
Auslegen des Wählerverzeichnis	§ 8 III / § 17 III	vom 41. bis 23. (Fr / Di)
Einreichen von Wahlvorschlägen	§ 9 VI / § 18 VI	bis 30. (Di)
Prüfung der Wahlvorschläge	§ 9 VI / § 18 VI	bis 27. (Fr)
Nachreichen berichtigter Wahlvorschläge	§ 9 VI / § 18 VI	bis 24. (Mo)
Bekanntgabe d. zugelassenen Wahlvorschläge	§ 9 VI / § 18 VI	am 23. (Di)
Anträge auf Berichtigung des Wählerverz.	§ 8 IV / § 17 IV	bis 23. (Di)
Endgültiger Abschluss des Wählerverz.	§ 8 V / § 17 V	am 22. (Mi)
Absenden der Wahlunterlagen	§ 10 II / § 19 II	spätestens am 20 (Fr)
Antrag auf Ersatzunterlagen	§ 10 II / § 19 II	bis 7. (Do)
Wahltag	§ 6 II	Stichtag (Do)
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 22 I	am 1. (Fr)
Einspruchsmöglichkeiten (bei Präsidentin oder Präsident)	§ 24 I	bis 8. (Fr)